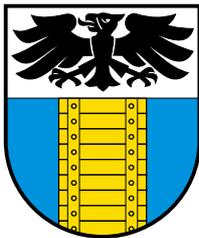


Kanton Bern
Gemeinde Kandersteg



Überbauungsordnung "Deponie Eggenschwand"

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Exemplar für die öffentliche Mitwirkung

Bestandteile der Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan Endgestaltung (M 1:1000)

Zonenplanänderung Kandersteg (M 1:2000)

Hinweisende Bestandteile

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines.....	3
II Erschliessung	4
III Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge	4
IV Weitere Umweltschutzbestimmungen	5
V Erholungsnutzung.....	7
VI Schlussbestimmungen	7
VII Anhang: Reglement der Deponiekommision	8

I ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Überbauungsordnung "Deponie Eggenschwand" bezweckt die ordnungsgemässe Ablagerung von unverschmutztem Aushub und Ausbruch (auf Deponien des Typs A zugelassene Abfälle nach VVEA)¹. Sie dient dabei insbesondere zur Ablagerung des Materials aus dem Geschiebeablagerungsplatz (GAP) Oeschibach. Die Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan und den vorliegenden Überbauungsvorschriften. Die Vorschriften gelten für die im Plan dargestellten Genehmigungsinhalte.

Artikel 2 Regelungsinhalt

- 1 Die Überbauungsordnung regelt Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge der Deponie Typ A (Art. 35 Abs. 1 Bst. a VVEA) sowie damit im Zusammenhang stehend
 - a. die Zufahrt zur Deponie,
 - b. den ökologischen Ausgleich und Ersatz,
 - c. den Umgang mit Naturgefahren
 - d. die Umweltschutzmassnahmen,
 - e. die Nachnutzung,
 - f. die Aufsicht und Begleitung.
- 2 Was nicht in der ÜO geregelt ist, regelt die Grundordnung.

Artikel 3 Zulässige Nutzungen

- 1 Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sind gestattet:
 - a. technische Anlagen des Betriebs wie Maschinenwege, Barrieren, Radwaschanlagen, Waagen, Brecher, Personalcontainer und Zäune, Objektschutzmassnahmen;
 - b. ökologische Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen;
 - c. Bodendepots.
 - d. Zwischenlagerung und Aufbereitung (sieben, brechen) von wiederverwertbaren, unverschmutzten Materialien wie Aushub, Ausbruch und Geschiebesammlermaterial.
- 2 Im Ablagerungsbereich sind gestattet:
 - a. Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 5 Ziff. 1 VVEA;

¹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, SR 814.600.

II ERSCHLIESSUNG

Artikel 4

- 1 Die Erschliessung der Deponie an das übergeordnete Strassennetz erfolgt grundsätzlich über die im Überbauungsplan eingezeichnete Ein- und Ausfahrt. Bei Bedarf kann zusätzlich die Ueschenenstrasse genutzt werden.
- 2 Die Erschliessung innerhalb der Deponie geschieht mittels temporär angelegter Maschinenwege.
- 3 Die Kosten für die Erschliessung und Instandstellung der unmittelbaren Zufahrtsstrassen sind vor Inbetriebnahme der Deponie zwischen der Deponiebetreiberin, den Grundeigentümern und der Gemeinde Kandersteg vertraglich zu regeln.

III ERRICHTUNG, BETRIEB, ABSCHLUSS UND NACHSORGE

Artikel 5 Errichtung der Deponie

- 1 Die Deponie ist nach den Vorgaben der Errichtungsbewilligung im Sinne von Art. 30e USG² und Art. 39 Abs. 2 VVEA zu errichten.

Artikel 6 Betrieb der Deponie

- 1 Der Betrieb der Deponie setzt eine Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 30e USG und Art. 40 VVEA voraus. Die Auflagen und Bedingungen der Betriebsbewilligungen sind zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- 2 Die Auffüllung der Deponie erfolgt grundsätzlich von der Talseite zur Bergseite (ohne Etappierung). Das Deponievolumen ergibt sich aus dem Überbauungsplan und umfasst 0.2 Mio. m³_{fest}.
- 3 Auf der Deponie darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 5 Ziff. 1 VVEA abgelagert werden. Geschiebe aus Geschiebesammlern ist darin eingeschlossen. Die Qualität der angelieferten Materialien ist mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle zu garantieren.
- 4 Die Auffüllung erfolgt nach dem Stand der Technik. Das Material wird nach einer visuellen Kontrolle lageweise eingebaut und verdichtet, so dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.
- 5 Ausserhalb der Betriebszeiten ist die Zufahrt zur Deponie mit einer Barriere zu verschliessen.

2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01).

Artikel 7 Abschluss, Nachsorge und Nachnutzungen

1 Die Endgestaltung ist im Überbauungsplan verbindlich vorgeschrieben. Abweichungen von ± 1 m sind zulässig. Im Bereich der Druckleitung ist die maximale Überdeckung von 5.5 m gemäss Endgestaltung verbindlich einzuhalten.

2 Die Rekultivierung erfolgt laufend durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Kies-, Beton- und Recyclingverbands (Baustoff Kreislauf Schweiz BKS, vormals Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB) und des Bodenschutzkonzepts.

3 Das Gebiet ist nach Abschluss der Bodenrekultivierung landwirtschaftliche Nutzfläche. Es gilt der Überbauungsplan Endgestaltung. Die Zuständigkeit der fünfjährigen Nachsorge wird zu gegebenem Zeitpunkt zwischen Deponiebetreiberin und Gemeinde Kandersteg geregelt.

IV WEITERE UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN

Artikel 8 Naturförderung

1 In der Errichtungs-, Betriebs- und Abschlussphase ist mit geeigneten ökologischen Massnahmen sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend erfüllt sind.

2 Ökologischer Ersatz: Innerhalb des Geltungsbereichs werden mindestens folgende Lebensräume angelegt und extensiv bewirtschaftet:

- Anlegen von 31 a extensiv genutzten, artenreichen Wies- und Weideflächen.
- Anlegen von Steinstrukturen als Lebensraum der vorkommenden Reptilienarten.
- Anlegen von vier Gebüschgruppen mit Wildrosen inkl. Krautsaum.
- Pflanzung von fünf Bergahorn-Bäumen.

Ein Teil der Massnahmen kann vorgezogen ausserhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden.

3 Ökologischer Ausgleich: 15 % des Deponieperimeters werden nach ökologischen Grundsätzen gestaltet und bewirtschaftet.

4 Während der Errichtungs- und Betriebsphase ist die Gemeinde Kandersteg verantwortlich für die Pflege der bereits realisierten und neuen Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen. In der Abschlussphase bemüht sich die Gemeinde Kandersteg um eine Regelung zum langfristigen Erhalt der geschaffenen Naturwerte.

5 Die Gemeinde Kandersteg weist der Deponiekommission und der kantonalen Naturschutzfachstelle regelmässig den Erfolg der Massnahmen schriftlich nach. Bei unzureichendem Erfolg kann die kantonale Naturschutzfachstelle Nachbesserungen verlangen.

Artikel 9 Bodenschutz

- 1 Die biologische aktive, unbelastete Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird bei trockenen Bedingungen getrennt abgetragen. Die Abtragsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien der kantonalen Fachstelle und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.
- 2 Der abgetragene Boden wird auf einem Bodendepot zwischengelagert oder sogleich wieder für Rekultivierungen im Geltungsbereich verwendet.
- 3 Für die Rekultivierung ist der eigene oder geeigneter zugeführter Unter- und Oberboden zu verwenden. Die Eignung wird durch die beigezogene anerkannte Fachperson festgestellt. Die Herkunft des verwendeten Boden ist festzuhalten.
- 4 Die erforderliche Bodenmächtigkeit inkl. Bodenersatzmaterial beträgt mindestens 50 cm in gesetztem Zustand.
- 5 Zur Planung und Überwachung der Erdarbeiten ist eine ausgewiesene bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Diese informiert die kantonale Bodenschutzfachstelle mindestens einmal jährlich über den Stand der Dinge, die ausgeführten Arbeiten und allfällige Probleme. Sie unterstützt die Deponiekommission in ihrer Aufsichtsfunktion.

Artikel 10 Umwelt- und Gewässerschutz

- 1 Der Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen.
- 2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss LSV³.
- 3 Entstehen durch den Werkverkehr erhebliche Staubemissionen, so ergreift die Deponiebetreiberin Massnahmen zur Staubreduktion. Befestigte Plätze sind nach Bedarf zu reinigen. Die Innere Dorfstrasse ist sauber zu halten.
- 4 Invasive Neophyten sind während der Betriebs- und Abschlussphase durch die Deponiebetreiberin zu bekämpfen.

Artikel 11 Schutz der Wildtiere

- 1 Vom 1. Oktober bis 1. April darf die Deponie frühestens eine Stunde nach Ende der Morgendämmerung öffnen und muss spätestens eine Stunde vor Beginn der Abenddämmerung schliessen.
- 2 Die Deponie darf nicht eingezäunt werden. Die künstliche Beleuchtung der Deponie ist verboten.

³ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

Artikel 12 Naturgefahren

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG⁴.

2 Vor Errichtung der Deponie erarbeitet die Gemeinde Kandersteg ein Sicherheits- und Schutzkonzept. Das Konzept wird dem AWN, Abt. Naturgefahren vorgelegt und der Deponiekommission zur Freigabe übergeben.

V ERHOLUNGSNUTZUNG

Artikel 13 Wanderweg und Freeridetrail Sunnbüel-Kandersteg

Die Gemeinde Kandersteg sorgt dafür (z.B. mittels Signalisation), dass die zur Deponie zu- und weg-fahrenden Lastwagen die Sicherheit der anderen StrassennutzerInnen nicht gefährdet.

Artikel 14 Langlaufloipe

Während des Betriebs fällt die hinterste Schlaufe der Langlaufloipe im Talboden Eggenschwand weg. Die Wendeschlaufe erfolgt stattdessen über den Eggeschwandweg. Im Endzustand erfolgt die Linieführung der Langlaufloipe gemäss Überbauungsplan Endgestaltung.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Aufsicht und Begleitung

Bis zum Abschluss der Rekultivierung setzt die Gemeinde Kandersteg eine begleitende Deponiekommission ein. Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement gemäss Anhang geregelt.

Artikel 16 Sicherheiten

Die Gemeinde Kandersteg leistet für die Rekultivierung des Geländes eine Garantie nach Art. 33 Abs. 3 BauV⁵. Diese und weitere Sicherheitsleistungen werden durch die Errichtungsbewilligung geregelt.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Überbauungsordnung tritt einen Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721.

⁵ Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1.

Artikel 18 Revision

Für geringfügige Änderungen des Überbauungsplans und der Überbauungsvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung (Art. 122 BauV).

VII ANHANG: REGLEMENT DER DEPONIEKOMMISSION

Artikel 1 Konstituierung

- 1 Bis zum Abschluss der Rekultivierung der Deponie Eggenschwand wird eine ständige Kommission gemäss Art. 28 GG⁶ zur Aufsicht der Deponie eingesetzt.
- 2 Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.
- 3 Die Kommission besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission. In der Kommission mit mindestens einer Person vertreten sind:
 - a. Der Gemeinderat Kandersteg (Präsidium).
 - b. Die Grundeigentümer.
 - c. Die Deponiebetreiberin.
 - d. Die Bauverwaltung der Gemeinde Kandersteg.
 - e. Die Schwellenkorperation Kandersteg.
- 4 Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die Ersatzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich gemäss Artikel 8 zieht die Deponiekommision regelmässig eine ökologisch ausgebildete Fachperson bei. Die Aufwände dieser Fachperson werden durch die Gemeinde Kandersteg übernommen.
- 5 Die Deponiekommision ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande, wird das Geschäft zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.
- 6 Die Deponiekommision trifft sich i.d.R. jährlich. Auf Verlangen von vier Kommissionsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.

Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Deponiekommision hat folgende Aufgaben:
 - a. Laufende Beratung des Gemeinderates und der Betreiberfirma bei Fragen im Zusammenhang mit der Überbauungsordnung.
 - b. Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung.
 - c. Bei Bedarf Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.

⁶ Gemeindegesez vom 16. März 1998, BSG 170.11

- 2 Die Deponiekommission hat die folgenden Kompetenzen:
 - a. Sie kann geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen und der Rekultivierung beim zuständigen Gemeinderat beantragen. Durch allfällige Änderungen dürfen sich für die Landschaft, die Ökologie und die landwirtschaftlichen Nutzung keine massgeblichen Nachteile ergeben.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom ●● bis ●●

Vorprüfung vom ●●

Publikation im Anzeiger ●● am ●● und im Amtsblatt des Kantons Bern am ●●

Öffentliche Auflage vom ●● bis ●●

Eingereichte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Einspracheverhandlungen vom ●●

Unerledigte Einsprachen:

Erledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am ●● (Auflage)

Durch die Gemeindeversammlung am ●●

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt am
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Stoller

Anita Allenbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ●●